

Finanz- und Beitragsordnung der Wählergemeinschaft

WiR – Wähler in Rietschen

Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.02.2023

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Die Wählergemeinschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
- Für die Wählergemeinschaft gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- Die Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- Für die Verwendung der Mittel ist ein Haushaltsplan vom Vorstand aufzustellen.

§ 3 Jahresabschluss

- Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Wählergemeinschaft nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- Alle Finanzgeschäfte werden über ein Girokonto und/ oder die Kasse der Wählergemeinschaft abgewickelt.
- Der Schatzmeister/ Kassenwart verwaltet die Kasse und das Girokonto der Wählergemeinschaft.
- Alle Einnahmen und Ausgaben der Wählergemeinschaft werden entsprechend eines gültigen Kontenrahmens verbucht.

§ 5 Erhebung der Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag wird für 2023 und Folgejahre (bis zum Zeitpunkt eines neuen Beschlusses der Mitgliederversammlung) auf **24,00 € pro Mitglied und Jahr** festgelegt.

§ 6 Zahlungsverkehr

- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg gefertigt werden bzw. vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

- Bei Gesamtabrechnung muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister/ Kassenwart muss die sachliche Berechtigung des Ausgabe durch Unterschrift des Vorstandes bestätigt werden.

§ 7 Sonderbeiträge/ Umlagen

- Entsprechend § 2 der Satzung können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Erfüllung der Aufgaben Sonderbeiträge und Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

Rietschen, den 03.02.2023